

## Stellungnahme

zum noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf über eine „**Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030)**“ vom 7. Oktober 2022

**Zum Inhalt des noch nicht abgestimmten Entwurfs nimmt der BDI im Einzelnen wie folgt Stellung:**

### Allgemeines:

- Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 trägt der Ausweitung des Anwendungsbereichs (insbesondere durch den Einbezug von Kohlen und Abfallstoffen) des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Rechnung. Es muss jedoch hinterfragt werden, ob in Krisenzeiten ein zusätzliches umfassendes Regelwerk geschaffen werden sollte, welches für deutsche Unternehmen mit einem nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand verbunden ist. Der BDI verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss „Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ in dem u.a. die Vermeidung unverhältnismäßiger Bürokratie (Belastungsmoratorium) [Ziffer 7] beschlossen wurde. Der BDI bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Belastungsmoratorium hier zur Anwendung kommen kann und somit insbesondere die Einbeziehung von Abfällen in den Anwendungsbereich des BEHG verschoben werden sollte.
- Der BDI hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. BEHG-Änderungsgesetz bereits drauf hingewiesen, dass wir einen nationalen Alleingang zur Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung für nicht sinnvoll erachten. Vielmehr sollte eine Lösung auf europäischer Ebene gefunden werden. Die Trilog-Verhandlungen zur Einbeziehung der Abfallverbrennung in den europäischen Emissionshandel sollten hierzu abgewartet werden.
- Die Einbeziehung der Verbrennung von Sonderabfällen, Klärschlämmen und der thermischen Abluftreinigung sollte hinterfragt werden. Für diese Abfälle gibt es, wie der Bundesrat zutreffend hervorgehoben hat, keine relevante Lenkungswirkung durch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die durch belastbare und valide Tatsachengrundlagen belegt werden könnte. Tatsächlich gibt es keine entsprechende technologische Alternative.

### Zu § 8 Abs. 2:

- Laut Satz 3 wird für die THG-Einsparverpflichtung unterstellt, dass die Brennstoffe in Anlagen mit einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 90% verwendet werden. Dieser Wirkungsgrad von 90 % ist nicht durch die RED gedeckt. Es erfolgt durch diese

Maßnahme eine nicht unerhebliche nationale Verschärfung der RED. Der Umstieg auf nachhaltige biogene Brennstoffe wird schwieriger.

Zu Anlage 2 Teil 5:

- Der BDI sieht die vorgenommene Staffelung der Standardwerte für den Biomasseanteil kritisch, da sie zu wenig differenziert sind und die Realität damit nicht ausreichend korrekt widerspiegeln. Insbesondere eine pauschale Behandlung von gefährlichen Abfällen unter Nummer 8 („alle übrigen Abfallschlüssel“) ist unzureichend. Für viele Abfälle aus verschiedensten Industrien (z.B. Faserschlämme in der Papierindustrie) ist der Emissionsfaktor von Nummer 8 zu hoch angesetzt. Des Weiteren bittet der BDI die Bunderegierung zu prüfen, inwiefern die vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Verbrennung von Altholz der gewünschten Nutzung von Altholz als biogenem Brennstoff im Wege stehen könnte.
- Hinsichtlich der Emissionsfaktoren für Brennstoffe, die an einen Standort gemeinsam geliefert und sowohl in ETS-Anlagen als auch in BEHG-Anlagen verwendet werden, sollten einheitlich die ETS-Emissionsfaktoren gelten. Die mit der Verordnung erzeugte doppelte Kalkulation beinhaltet ein großes Fehlerpotenzial und verhindert die einheitliche Bilanzierung aller Treibhausgasemissionen über alle gelieferten Brennstoffe.

Berlin, 17. Oktober 2022

**Ansprechpartner:**

Maximilian Fricke | Referent | Energie- und Klimapolitik  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T. +49 30 20281516 | M. [m.fricke@bdi.eu](mailto:m.fricke@bdi.eu)

Dr. Joachim Hein | Referent | Energie- und Klimapolitik  
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T. +49 30 20281555 | M. [j.hein@bdi.eu](mailto:j.hein@bdi.eu)